

1
Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. NOV. 1994
beschlossen:

Anderung des NÖ Sozialhilfegesetzes (2. NÖ SHG-Novelle 1994)

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBI. 9200, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 5 lautet:

"Der Beitrag gemäß Abs. 4 ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen.

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben, ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, jedoch unter Einbeziehung der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe. Als Berechnungsgrundlage ist der letzte verfügbare Rechnungsabschluß heranzuziehen."

2. § 50 Abs. 6 lautet:

"Die Gemeinden haben monatliche Vorschüsse in der Höhe des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu entrichten. Diese monatlichen Teilbeträge werden von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Die Ermittlung der Vorschüsse erfolgt auf Grund der im Voranschlag des Landes NÖ des Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Finanzkraft gemäß Abs. 5."

Artikel II

- (1) Artikel I tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.
- (2) Die Finanzkraft wird für 1994 ermittelt durch Heranziehung
 - a) von 50 v.H. des jeder Gemeinde nach dem FAG 1993, BGBl. Nr. 30/1993 i.d.F. BGBl.Nr. 959/1993 zukommenden Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
 - b) des § 10 Abs. 4 FAG 1993, BGBl.Nr. 30/1993 i.d.F. BGBl. Nr. 959/1993,
 - c) von 50 v.H. der tatsächlichen Erträge der Lohnsummensteuer in den Monaten Jänner bis September des Jahres 1993 und Oktober bis Dezember des Jahres 1992 unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1.000 v.H.